

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 113 - 113

Unanfechtbarkeit einer auf Leistung eines Eides de veritate beruhenden thatsächlichen Feststellung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ausdrücklich gesagt habe, er möge denselben für sie acceptiren. Es liegt also eine ausdrückliche Erklärung der Camers vor, so daß nach § 378 a. a. O. der Eid für geschworen angenommen werden mußte und es einer Erhebung desselben von den jetzigen Erben nicht mehr bedurfte.

---

Nr. 22.

Auch ein nur eventuell zugeschobener, von dem Gegner unbedingt und ohne Vorbehalt angenommener Eid ist mit dem Tode des Acceptanten für geschworen zu erachten, wenn er auch erst nachher sich als erheblich herausstellt.

---

Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 4. Juni 1858 (in Sachen Köppencastrop gen. Schulte-Terboven wider den Grafen v. d. Necke-Bolmarstein R. 405): Der Verklagte hat über eine bestimmte Thatsache eventuell einen Eid dem Kläger zugeschoben, nämlich für den Fall, daß der über die streitige Thatsache vorgeschlagene Zeuge sie nicht genügend bestätigen werde. Dieser Fall ist eingetreten, der Eid daher erheblich geworden. Der Kläger hat ihn in der Replik unbedingt und ohne Vorbehalt acceptirt. Es mußte daher auf dessen Ableistung erkannt werden, wenn nicht der Kläger inzwischen verstorben wäre. Da dies festgestellt ist, so muß der Eid nach § 378 Tit. 10 der Proz.-Ordn. für geschworen angesehen werden.

---

Nr. 23.

Unanfechtbarkeit einer auf Leistung eines Eides de veritate beruhenden thatsächlichen Feststellung.

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 5. Decbr. 1865 (in Sachen Mathias Heckmann wider Heinr. Kempgen H. 1647): Durch die Leistung des dem Kläger angetragenen Eides steht fest, daß Verklagter die eingeklagte Forderung nicht bezahlt hat. § 10 Nr. 8 Tit. 13 Thl. I der N. O. O.

Der gegen diese Feststellung vom Verklagten durch anderweiten Beweis-antritt für den Einwand der Zahlung unternommene Angriff durfte nicht zugelassen werden. Denn es verordnet der § 24 Abschn. I Tit. 16 a. a. O.

„Ist jedoch über eine solche Thatsache ein Eid von dem Gegentheile de veritate geschworen und auf dessen Grund die Thatsache für wahr angenommen oder als unwahr verworfen worden, so findet dagegen keine Restitution statt, sondern dem Imploranten steht bloß frei, den Gegentheile allenfalls des Meineides, wenn er sich dessen getraut, zu überführen. Wird dieses bewerkstelligt, so folgt von selbst, daß dem Beschädigten zum Ersatz alles dessen, was er durch das Verbrechen des Gegners verloren hat, durch den Richter verholten werden muß.“